

Beglaubigte Abschrift



# Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

## Urteil

5 A 190/21

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]  
[REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
zu 1-2: Rechtsanwälte Becher und Partner,  
Rathausgasse 11a, 53111 Bonn - [REDACTED] 21 D -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-438 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22.08.2022 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.03.2021 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin zu 2. nationale

Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens zu 5/6, die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zu 1/6.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die in den Jahren 1975 und 1991 geborenen Kläger sind irakische Staatsangehörige, Kurden und Yeziden. Die Kläger sind nach eigenen Angaben seit dem Jahre 2011 miteinander verheiratet. Sie reisten nach eigenen Angaben am 8.22.2016 aus ihrem Heimatland kommend nach Griechenland ein, wo sie sich etwa 2 Jahre und 4 Monate aufhielten und einen Asylantrag stellen. Am 3.11.2017 wurde ihnen internationaler Schutz gewährt. Nach eigenen Angaben reisten die Kläger am 28. 6. 2018 über die Niederlande kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie dann am 6.7.2018 Asylanträge stellten. Im Rahmen ihrer Anhörung trug die Klägerin zu 2. vor, sie hätten sich in einem Flüchtlingscamp in der Nähe von Zakho gelebt. Ursprünglich stammten sie aus dem Shingal. Am ■■■.2014 hätten sie ihr Heimatdorf verlassen. Der Kläger erklärte demgegenüber, man sei am ■■■.2014 geflohen, er habe sich dann in Khanke aufgehalten. Er habe als Tagelöhner auf dem Bau gearbeitet. Sechs Brüder und vier seiner Schwestern lebt noch im Irak, 2 Schwestern befänden sich noch in den Händen des IS. Weitere Verwandte seien vom IS getötet worden. Ein Bruder der Klägerin zu 2. sei zunächst von sogenannten IS festgenommen worden, habe sich aber befreien konnten. Er habe sich dann der irakischen Armee angeschlossen. Was aus ihm geworden sei wisse sie nicht. Sie selbst habe sich mit ihrem Ehemann, dem Kläger zu 1., den Verwandten ihres Ehemannes angeschlossen, um vor dem IS zu fliehen. In Griechenland sei die Versorgung sehr schwierig gewesen, außerdem habe man befürchtet dort auch IS-Anhänger zu treffen. Der psychische Zustand der Klägerin zu 2. sei schlecht gewesen.

Durch Bescheid vom 7 20.8.2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, setzt eine Ausreisefrist und droht die Abschiebung nach Griechenland an. Außerdem wurde festgestellt, dass die Kläger nicht in den Irak abgeschoben werden dürften und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Auf die

daraufhin erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Göttingen diesen Bescheid mit Ausnahme der Feststellung, dass die Kläger nicht in den Irak abgeschoben werden dürften, durch rechtskräftiges Urteil vom 11.9.2020 – 2 A 373/18 – im Wesentlichen mit der Begründung auf, den Klägern drohe bei einer Rückkehr nach Griechenland eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auf.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ging daraufhin in das nationale Verfahren über.

Durch Bescheid vom 9.3.2021 stellte es fest, dass den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werde, lehnte ihre Asylanträge ab, stellte fest, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werde und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen.

Dagegen haben die Kläger am 30.4.2021 Klage erhoben. Sie berufen sich ergänzend auf die schwierige Lage der Yeziden im Irak und eine dort herrschende Gruppenverfolgung sowie darauf, dass die Klägerin zu 2. an Depressionen leide. Sie legen eine Bescheinigung der [REDACTED] vom [REDACTED].2021 vor, wonach die Klägerin zu 2. depressiv sei und bereits in Griechenland auf Medikamente eingestellt worden sei. Alle ihre männlichen Familienmitglieder seien durch Terroristen umgebracht worden. Es werde eine posttraumatische Belastungsstörung mit depressiver Symptomatik attestiert. Des Weiteren legen die Kläger ein ärztliches Attest des Facharztes für Allgemeinmedizin, Dr. med. [REDACTED], vom [REDACTED].2022 vor, wonach die Klägerin zu 2. sich dort seit dem 30.11.2018 in hausärztlicher Behandlung befinde und an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer Depression leide. Sie werde medikamentös behandelt. Eine Psychotherapie sei aufgrund der Sprachbarriere nicht durchführbar. Die Kläger machen ergänzend geltend, aufgrund der schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigung der Klägerin zu 2. seien sie bei einer Rückkehr in den Irak nicht in der Lage aufgrund der dort von ihr gemachten Erlebnisse, ihr Existenzminimum sicherzustellen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.03.2021 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist nur im tenoriertem Umfang begründet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m § 3 Abs. 1 AsylG liegen nicht vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden.

Gem. § 3 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Gem. § 3 c AsylG kann diese Verfolgung ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern diese Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor

der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51, BVerwGE 136, 377) wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte unter Geltung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG durch die (widerlegbare) Vermutung privilegiert, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen der freien Beweiswürdigung. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat danach bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung (mehr).

Eine begründete Furcht vor Verfolgung ist danach nicht gegeben.

Die Kläger können sich nicht auf die Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak berufen.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage ist gem. § 77 Abs. 1 AsylG der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

Die Kammer kann deshalb offenlassen, ob zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Irak eine Vorverfolgung bestand. Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, dass die Furcht vor zukünftiger Verfolgung begründet ist, wenn eine Verfolgung in der Vergangenheit bestanden hat, ist nämlich (inzwischen) widerlegt.

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.02.2008 - 2 BvR 2141/06 -, juris Rn. 20). Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, dass die Furcht des Asylbewerbers vor zukünftiger Verfolgung begründet ist, weil, wenn man eine Gruppenverfolgung zum Zeitpunkt der Ausreise bejaht, eine Verfolgung in der Vergangenheit bestanden hat, ist im vorliegenden Fall aber widerlegt, da stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass im Falle einer Rückkehr in den Irak erneut die Gefahr einer Gruppenverfolgung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Annahme einer Gruppenverfolgung entweder ein staatliches Verfolgungsprogramm (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.07.1994 - BVerwG 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200, 204) oder – im Fall einer nicht-staatlichen Verfolgung – eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die Vermutung einer auch individuellen bestehenden Verfolgungsgefahr rechtfertigt. Letzteres setzt eine solche Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter voraus, dass nicht mehr nur von einzelnen Übergriffen gesprochen werden kann, sondern die Verfolgungshandlungen auf alle sich im Verfolgungsgebiet aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an das die Gruppe definierende, asylerbliche Merkmale treffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 – 10 C 11/08 – NVwZ 2009, 1237, juris, Rn. 13, m.w.N.).

Nach diesem Maßstab liegen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak nicht (mehr) vor.

Der IS wurde im Irak 2017 in der Fläche besiegt (vergleiche Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.1.2019, Seite 4). Die von ihm kontrollierten Gebiete wurden nach und nach durch irakische Sicherheitskräfte einschließlich der kurdischen Peshmerga befreit. Die Operation begann Oktober 2016, im Juli 2017 wurde Mossul befreit. Danach folgten die Befreiung von Tal Afar, Hawija, und der Grenzregion zu Syrien (vergleiche Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. Februar 2018, Seite 4). Die Sicherheitslage im Irak hat sich in den letzten Monaten generell als verhältnismäßig ruhig und stabil erwiesen, zwar kommt es in der Provinz Ninive mit der Hauptstadt Mossul immer wieder zu sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Toten und Verletzten, die Tendenz ist allerdings seit Anfang 2017 fallend (BFA vom 28.9.2018, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Irak, Sicherheitslage, Wohnverhältnisse, Versorgung - Mossul). Am 24.3.2018 wurde die irakische Armee in Sinjar stationiert, nachdem sich die PKK zurückgezogen hatte. Im Sinjar stehen sich mächtige Gruppierungen gegenüber, die von regionalen Akteuren wie der Türkei und Iran unterstützt werden. Der Iran nutzt die PKK und schiitische Milizen im Irak für seinen eigenen Vorteil. Es kommt auch zu Zerstörungen vom IS rückeroberter Dörfer durch schiitische Milizen. Christen wurden an von schiitischen Milizen betriebenen Checkpoints schikaniert bzw. ihre Bewegungsfreiheit wurde behindert. Vor allem in Sinjar und in der Ebene von Niniwe ist die fehlende zentrale Führung und Kontrolle einiger Einheiten der Volksmobilmachungseinheiten ein Problem (vergleiche BFA vom 24.9.2018, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Irak - schiitische Milizen in

Sinjar, Übergriffe gegen religiöse Minderheiten in der Provinz Ninawa, Seiten 1, 2; 19 und 20). Allerdings sind im Sinjar nicht nur die irakische Armee und die schiitische Miliz, sondern auch jesidische Einheiten aktiv (BFA vom 24.9.2018, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Irak - schiitische Milizen in Sinjar, Übergriffe gegen religiöse Minderheiten in der Provinz Ninawa, Seite 10). Viele Jeziden allerdings haben Angst vor den ehemaligen überwiegend sunnitischen arabischen Nachbarn in ihren Dörfern. Sie halten diesen vor, sie an den IS verraten zu haben bzw. sie misshandelt zu haben, ein künftiges Zusammenleben mit Arabern sei deshalb nicht leicht vorstellbar (vergleiche Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.1.2019, Seite 19).

Eine solche Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter, dass nicht mehr nur von einzelnen Übergriffen gesprochen werden kann, sondern die Verfolgungshandlungen auf alle sich im Verfolgungsgebiet aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht, bestehen daher keine Anhaltspunkte mehr. Auch ist nach dem oben Ausgeführten nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit eine solche Situation erneut eintreten würde (OVG Lüneburg, Urteile vom 30.07.2019 – 9 LB 133/19 und 9 LB 148/19 – (keine Gruppenverfolgung von Yeziden aus dem Sindjar, OVG Lüneburg, Urteile vom 24.09.2019 – 9 LB 137/19 und 9 LB 136/19 – (yezidische Familien aus der irakischen Provinz Ninawa dürfen in die autonome Region Kurdistan-Irak abgeschoben werden, soweit nicht Einzelfälle entgegenstehen; OVG Münster, Beschluss vom 26.07.2018 – 9 A 2789/17.A –).

Der IS wurde im Irak 2017 in der Fläche besiegt (vergleiche Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.1.2019, Seite 4). Die von ihm kontrollierten Gebiete wurden nach und nach durch irakische Sicherheitskräfte einschließlich der kurdischen Peshmerga befreit. Die Operation begann Oktober 2016, im Juli 2017 wurde Mossul befreit. Danach folgten die Befreiung von Tal Afar, Hawija, und der Grenzregion zu Syrien (vergleiche Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.02.2018, Seite 4).

Die Terroristengruppen von IS und Al-Kaida waren und sind außerdem, ebenso wie die im Irak agierenden sunnitischen und schiitischen Milizen, keine Akteure im Sinne des § 3c AsylG. Keiner dieser Akteure beherrscht wesentliche Staatsgebiete des Irak.

Seit Juni 2014 wurde der IS von verschiedenen irakischen wie internationalen Akteuren bekämpft. Der IS wurde bereits im Laufe des Jahres 2016 territorial zurückgedrängt worden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.02.2017, Seite 16). Von einer

Beherrschung wesentlicher Teile des Staatsgebiets des Irak durch den IS oder sogar Al-Kaida konnte schon damals daher nicht die Rede sein.

Da Teile der nordwestlichen Provinzen nicht oder nur teilweise unter der Kontrolle der Zentralregierung standen und seit Juni 2014 der IS von verschiedenen irakischen und internationalen Akteuren bekämpft wurde, kam es auch zu bewaffneten Auseinandersetzungen in den Provinzen Anbar, Barbil, Bagdad, Diyala, Ninewe, Salah a--Dinh und Kirkuk.

Die Zurückdrängung des IS hatte auch zu terroristischen Anschlägen als Teil einer asymmetrischen Kriegsführung geführt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.02.2017, Seite 16).

Als Reaktion auf den Vorstoß des IS wurden viele bewaffnete Milizen im Irak mobilisiert. Dies zeigt bereits, dass die verschiedenen Milizen, ebenso wie der IS, keine Akteure im Sinne des § 3c AsylG sind, sondern Beteiligte in einem bewaffneten innerstaatlichen Konflikt waren.

Auch jetzt sind die Milizen nur eingeschränkt durch die Regierung kontrollierbar und stellen eine potenziell erhebliche Bedrohung für die Bevölkerung dar. Allerdings sind die Milizen zwischenzeitlich teilweise in staatliche Strukturen dergestalt eingebunden worden, dass sie zumindest formal dem Oberbefehl des Ministerpräsidenten unterstehen und eine Besoldung aus dem Staatshaushalt erhalten. Dadurch verschwimmt die Unterscheidung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.1.2019, Seite 16). Aber auch in der Wirtschaftsmetropole Basra im Süden des Landes können sich staatliche Ordnungskräfte häufig nicht gegen mächtige Stammesmilizen in Verbindung mit der organisierten Kriminalität durchsetzen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.1.2019, Seite 16). Die Zahl der Milizen im Irak wird durch Beobachter auf rund 50 geschätzt. Es gibt große, quasi-militärische Verbände wie die Badr-Milizen, die auch über eigene Vertreter im Parlament verfügen, aber auch kleine improvisierte Einheiten mit wenigen 100 Mitgliedern, wie die Schabak-Miliz. Die Einbindung dieser Milizen in die staatlichen Strukturen ist unterschiedlich. Sie stellen einen enormen Machtfaktor mit Eigeninteressen dar, der zu einem allgemeinen Klima der Korruption und des Nepotismus führt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.01.2019, Seite 16).

Auch dies zeigt, dass die verschiedenen Milizen keine quasi-staatlichen Akteure im Sinne § 3c AsylG sind.



Eine systematische Diskriminierung oder Verfolgung religiöser oder ethnischer Minderheiten durch staatliche Behörden findet ebenfalls nicht statt. Allerdings ist nach dem Ende der Herrschaft Saddam Husseins die irakische Gesellschaft teilweise in ihre religiösen und ethnischen Segmente zerfallen. Diese Tendenz hat sich durch die Taten des islamischen Staates gegen Schiiten und Angehörige religiöser Minderheiten verstärkt. Ein berechenbares Verwaltungshandeln oder Rechtssicherheit existieren im Irak nicht (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.01.2019., Seite 12).

Dass bei einer Rückkehr in den Irak eine politische Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus anderen individuellen Gründen droht, ist weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Ergänzend wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Sie hätten zudem eine inländische Fluchtalternative in der Autonomen Region Kurdistan, wo sie sich bis zu ihrer Ausreise in einem Flüchtlingslager aufgehalten haben. Sie haben selbst nicht geltend gemacht, dort verfolgt zu werden.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG liegen nicht vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht.

Gem. § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt danach:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -; NVwZ 2011, 51, BVerwGE 136, 377) wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte unter Geltung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG durch die (widerlegbare) Vermutung privilegiert, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen der freien Be-

weiswürdigung. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat danach bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung (mehr).

Weder droht die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, noch Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Zur Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c) Qualifikationsrichtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wofür Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe typische Beispiele sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann überdies landesweit oder regional (z.B. in der Herkunftsregion des Ausländers) bestehen, er muss sich mithin nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (vgl. ausführlich BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, a.a.O.)

Ob ein solcher bewaffneter innerstaatlicher Konflikt vorliegt, kann allerdings dahingestellt bleiben. Denn selbst bei der Annahme eines solchen Konflikts bestünde ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG nur dann, wenn der Ausländer einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben "im Rahmen" dieses Konflikts bzw. "infolge willkürlicher Gewalt" i.S.d. Art. 15 lit. c) der Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt ist und nicht Schutz in einem anderen Landesteil finden kann. Eine solche Gefahr lässt sich im vorliegenden Fall nicht feststellen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2009 - 10 C 9.08 - (BVerwGE 134, 188) kann sich die nach dem oben Ausgeführten erforderliche Individualisierung der sich aus einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ergebenden allgemeinen Gefahr nicht nur aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Sie kann vielmehr unabhängig davon ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. In je-

dem Fall müssen Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet getroffen werden. Zuletzt hat das Bundesverwaltungsgericht hierzu folgendes ausgeführt:

"Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; liegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. Zu diesen gefahrerhöhenden Umständen gehören in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Dazu können aber nach Auffassung des Senats auch solche persönlichen Umstände gerechnet werden, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Auch im Fall gefahrerhöhender persönlicher Umstände muss aber ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt bzw. eine hohe Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet festgestellt werden. Allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und die Feststellung eines gefahrerhöhenden Umstandes in der Person des Antragstellers reichen hierfür nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Insoweit können auch die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden (vgl. Beschluss vom 07.08.2008 - 10 B 39.08 - juris unter Hinweis auf das Urteil vom 24.06.2008 a.a.O. (...)). Hierbei ist nach den Ausführungen des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinem Urteil vom 17. Februar 2009 (*Elgafaji*) davon auszugehen, dass nicht nur solche Gewaltakte zu berücksichtigen sind, die die Regeln des humanitären Völkerrechts verletzen (vgl. zu dieser Auffassung auch Urteil des Senats vom 24. Juni 2008 a.a.O. Rn. 37), sondern auch andere Gewaltakte, die nicht zielgerichtet gegen bestimmte Personen oder Personengruppen, sondern wahllos ausgeübt werden und sich auf Zivilpersonen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken (vgl. EuGH a.a.O. Rn. 34)."

(Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 4/09 - juris).

Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 10.6.2021 C-901/19) ist der Begriff „ernsthafte individuelle Bedrohung“ des Lebens oder der Unversehrtheit der Person, die subsidiären Schutz beantragt, weit auszulegen. Daher ist eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere derjenigen, die die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnen, erforderlich. Dazu gehören nach der Richtlinie 2011/95 u. a. alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den An-

trag relevant sind. Konkret können danach auch die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts als Faktoren berücksichtigt werden, die bei der Beurteilung der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens zu berücksichtigen sind, ebenso wie andere Gesichtspunkte, etwa das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit Absicht erfolgt.

Gefahrerhöhende Umstände im o.g. Sinne oder aber im Sinne einer politischen Orientierung oder Aktivität liegen nach Auffassung der Kammer nicht vor und sind nicht ersichtlich.

Fehlen diese individuellen gefahrerhöhenden Umstände – wie hier - muss die willkürliche Gewalt für die Annahme einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ein hohes Niveau für die Zivilbevölkerung erreichen. Hierzu bedarf es Feststellungen zur Gefahrendichte, die neben einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im Rahmen des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auch eine wertende Gesamtschau zur individuellen Betroffenheit des Ausländers umfassen. Zur Bestimmung der hierfür erforderlichen Gefahrendichte bedarf es danach - in Anlehnung an die von vom Bundesverwaltungsgericht zur Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Grundsätze - zunächst einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und auf deren Grundlage einer wertenden Gesamtschau zur individuellen Betroffenheit des Ausländers (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 – 1 C 11.19 -, juris Rn. 21, m.w.N.)

Ein so hoher Gefahrengrad, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre, lässt sich jedoch nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnismitteln, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nach Auffassung der Kammer für sämtliche Provinzen des Irak nicht feststellen.

Da Teile der nordwestlichen Provinzen nicht oder nur teilweise unter der Kontrolle der Zentralregierung standen und seit Juni 2014 der IS von verschiedenen irakischen und internationalen Akteuren bekämpft wurde, kam es zu bewaffneten Auseinandersetzungen in den Provinzen Anbar, Babil, Bagdad, Diyala, Ninewe, Salah a–Dinh und Kirkuk.

Die Zurückdrängung des IS hatte auch zu terroristischen Anschlägen als Teil einer asymmetrischen Kriegsführung geführt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17.2.2017, Seite 16).

Die Anzahl der Konfliktvorfälle hat allerdings kontinuierlich abgenommen. Ausweislich der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zur Sicherheitslage 2011 und 2018 insbesondere in der Region Kurdistan bzw. Kirkuk, Seite 16, gab es in der Provinz Anbar im 2. Quartal 2018 noch 62 Vorfälle mit insgesamt 112 Todesopfern, in der Provinz Babil 13 Vorfälle mit insgesamt 19 Todesopfern, in Bagdad 54 Vorfälle mit 65 Todesopfern, in der Provinz Diyala 140 Vorfälle mit 187 Todesopfern, in der Provinzlinie Ninewe (Mossul) 72 Vorfälle mit insgesamt 247 Todesopfern, und in der Provinz Salah ad-Din 73 Vorfälle mit insgesamt 166 Todesopfern. Auch die Provinz Kirkuk ist danach von einem Anstieg der sicherheitsrelevanten Vorfälle betroffen. Im Juli 2018 gab es unter der Zivilbevölkerung 71 Todesopfer und 82 Verletzte (vgl. Anfragebeantwortung der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zur Sicherheitslage 2011 und 2018 insbesondere in der Region Kurdistan bzw. Kirkuk, Seite 17).

Dennoch hat sich die Sicherheitslage im Land merklich verbessert (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.1.2019, Seite 16). Dementsprechend sind von den ca. 6 Millionen durch den IS vertriebenen Binnenflüchtlingen schon ca. 4,1 Millionen in ihre Herkunftsorte zurückgekehrt. Für ca. 1,8 Millionen Binnenflüchtlinge stellt sich noch die Frage der Rückkehr (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.01.2019, Seite 24).

Ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 2.3.2020, Seite 7, fanden zwar seit Anfang Oktober 2019 massive Proteste in Bagdad und im Südirak statt, die sich gegen die Regierung und die gesamte politische Klasse sowie die allgegenwärtige Korruption richten und bessere staatliche Dienstleistungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen fordern. Die anfänglich friedlichen Demonstrationen wurden seitens der Sicherheitskräfte mit unverhältnismäßiger Härte beantwortet, was zu anhaltenden, teils schweren Ausschreitungen mit mindestens 500 Toten und über 27.000 Verletzten führte. Dies führte dann allerdings zum Rücktritt der seit Oktober 2018 amtierenden Regierung die seit Anfang Dezember 2019 nur noch kommissarisch im Amt ist. Die in Reaktion auf die Proteste eingeleiteten Reformen, die insbesondere soziale Maßnahmen und die kurzfristige Schaffung von Arbeitsplätzen umfassen entfalteten dann nicht die beabsichtigte Wirkung eines Ablaufs der Proteste. Tiefergehende Strukturreformen werden nur langsam und schrittweise angegangen. Außerdem gab es größere Anschläge des IS mit mehreren Toten im Juni 2019 in Bagdad (7 Tote), im September

2019 Kerbela (12 Tote) und im November 2020 in der Nähe Bagdads (11 Tote) (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.1.2021, Seite 16).

Angesichts einer Einwohnerzahl des Irak von 36 Millionen kann zum aktuellen Zeitpunkt erst recht nicht davon ausgegangen werden, dass praktisch jede Zivilperson in einer der irakischen Provinzen allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.

Die Kläger könnten sich auch im Übrigen wieder in das Flüchtlingscamp in die Autonome Region Kurdistan begeben. In dieser herrscht erkennbar kein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt. Dieser ist auch nicht geltend gemacht worden.

Die Kläger können sich auch nicht darauf berufen, dass eine Bindungswirkung vorliegt, dass ihnen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden sei.

Eine Bindungswirkung der Entscheidung des Mitgliedsstaates über die Zuerkennung internationalen Schutzes liegt nicht vor.

Diese ergibt sich nicht aus Völkerrecht. Die Anerkennung als politischer Flüchtling durch einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (GFK) entfaltet keine Bindungswirkung für inländische Behörden. Danach erscheint es zwar als wünschenswert, dass die durch verschiedene Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention vorgenommene Beurteilung, ob ein und dieselbe Person als in ihrem Heimatstaat politisch verfolgt zu betrachten ist, nicht verschieden ausfällt, sondern dass nach Möglichkeit einheitliche Entscheidungen getroffen werden. Aus dieser Zielvorstellung lässt sich jedoch mangels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen der Konventionsstaaten eine rechtliche Bindung des einen Staates an die Entscheidung eines anderen Staates nicht herleiten (BVerfG, Beschluss vom 14.11.1979 - 1 BvR 654/79 - NJW 1980, 516f).

Eine Bindungswirkung ergibt sich auch nicht aus dem Unionsrecht.

Nach Art. 78 Abs. 2 Bst. a und b AEUV besteht zwar die Kompetenz der Europäischen Union zur Festlegung eines in der ganzen Union einheitlichen Flüchtlingsstatus und eines einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige. Damit wird eine Vereinheitlichung des materiellen Asylrechts, also der rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von internationalem Schutz angestrebt.

Das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland ist deshalb Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Dieses wurde parallel zum Schengen-Raum

geschaffen, um dafür Sorge zu tragen, dass in einem Europa ohne Grenzkontrollen eine einheitliche Handhabung der Asylpraxis dazu führt, dass Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat nach gleichen Maßstäben behandelt werden und deshalb eine sog. sekundäre Migration der Asylbewerber innerhalb der Mitgliedstaaten unterbleibt. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem wurde deshalb in einem Kontext entworfen, der die Annahme zulässt, dass alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der EMRK finden, und dass die Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen (EuGH, Urteil vom 10.12.2013, Az.: Rs. C-394/12 – Abdullahi -).

Gerade aufgrund dieses Prinzips des gegenseitigen Vertrauens hat der Unionsgesetzgeber die Verordnung Nr. 343/2003 (sog. Dublin-II VO, fortentwickelt durch die Verordnung Nr. 604/13 sog. Dublin –III VO) erlassen, um die Behandlung der Asylanträge zu rationalisieren und zu verhindern, dass die staatlichen Behörden mehrere Anträge desselben Antragstellers bearbeiten müssen, und um die Rechtssicherheit hinsichtlich der Bestimmung des für die Behandlung des Asylantrags zuständigen Staates zu erhöhen und damit dem "forum shopping" zuvorzukommen. Dies bezweckt, die Bearbeitung der Anträge im Interesse sowohl der Asylbewerber als auch der teilnehmenden Staaten zu beschleunigen.

Zur Vereinheitlichung des Asylsystems wurden auch die für Asylanträge geltenden materiell-rechtlichen Regelungen (Richtlinie 2011/95/EU vom 13.11.2011 - Qualifikationsrichtlinie-) und die Verfahrensgrundsätze (RL 2013/32/EU vom 26.06.2013 –Verfahrensrichtlinie, VRL-) in weitem Umfang auf Unionsebene harmonisiert.

Der von einem Asylbewerber gestellte Antrag soll daher weitgehend nach den gleichen Regelungen geprüft werden, welcher Mitgliedstaat auch immer für seine Prüfung nach der Dublin II-VO bzw. Dublin III-VO zuständig ist (EuGH a.a.O).

Diese vom Unionsgesetzgeber gewollte weitgehende Einheitlichkeit führt allerdings nicht dazu, dass die von einem anderen Mitgliedsstaat getroffene asylrechtliche Entscheidung für alle anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlich wäre.

Die Verfahrensrichtlinie, insbesondere deren Art. 33 Abs. 2 Buchst. a, ergibt auch unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH keine Bindungswirkung von Entscheidungen eines Mitgliedsstaates, die einem Antragsteller internationalen Schutz zuerkannt haben.

Zwar ist es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-297/17, C-318/17, C-319/17 -, Ibrahim u.a., juris) unerheblich, ob das Asylsystem des Mitgliedsstaates zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag unter Umständen systemische Mängel in Bezug auf das Asylverfahren aufwies, wenn dem Antragsteller trotz oder auch wegen der Mängel im Asylverfahren des Mitgliedsstaates internationaler Schutz zuerkannt wurde. Es kommt danach nur darauf an, ob die Aufnahmebedingungen in diesem Staat für anerkannte Flüchtlinge nicht gegen Art. 4 GrCH bzw. Art. 3 EMRK verstoßen.

In dem Fall, in dem die Aufnahmebedingungen jedoch gegen Art. 4 GrCH bzw. Art. 3 EMRK verstoßen, kann sich der Mitgliedstaat, in dem der neue Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist – hier die Bundesrepublik Deutschland -, nicht auf Art. 33 Abs. 2 Buchst. a VRL berufen, um diesen als unzulässig abzulehnen (EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17 -, Hamed und Omar, Rn. 35). Denn diese Befugnis, einen Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Mitgliedsstaat internationalen Schutz gewährt hat, stellt im Rahmen des durch diese Richtlinie errichteten gemeinsamen Asylverfahrens eine Ausprägung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens dar, der die Mitgliedstaaten im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu der Vermutung berechtigt und verpflichtet, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta steht, insbesondere ihren Art. 1 und 4, in denen einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten verankert ist. Dementsprechend wären diese Vermutung und die Ausübung der daraus folgenden Befugnis nicht gerechtfertigt, wenn erwiesen wäre, dass dies in Wirklichkeit in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht der Fall ist (vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17-, Rn. 41).

Der EuGH hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgestellt, dass dann eine Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nummer 2 AsylG wegen der Zuerkennung internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeschlossen ist. Nach Aufhebung dieser Unzulässigkeitsentscheidung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge automatisch zur Fortführung des Asylverfahrens verpflichtet (BVerwG, Urteil vom 20.5.2020 - 1C 34/19 -, juris). Dies impliziert die Befugnis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, eigenständig die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes zu prüfen. Denn wenn der europarechtliche Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten so erschüttert ist, dass von systemischen Mängeln im Asylverfahren ausgegangen werden muss, kann nicht erwartet werden, dass eine möglicherweise zu Unrecht ergangene Zuerkennung internationalen Schutzes irgendeine Bindungswirkung für alle weiteren



EU-Staaten entfaltet. Die Kette des gegenseitigen Vertrauens, die möglicherweise eine Anerkennung oder zumindest eine relative oder indizielle Bindungswirkung rechtfertigen könnte, ist durch das vertragswidrige Verhalten des den internationalen Schutz gewährenden Mitgliedsstaates zerbrochen und getrennt worden.

Auch die Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) enthält keine Vorgabe für die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat getroffenen Statusentscheidung auch in einem anderen Mitgliedsstaat. Diese Richtlinie sieht eine in der ganzen Europäischen Union gültige Statusentscheidung nicht vor (BVerwG, Urteil vom 17.6.2014 – 10 C 7/13 –, juris Rn. 29).

Eine Bindungswirkung der Zuerkennung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedsstaat ergibt sich auch nicht aus nationalem Recht.

Gem. § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG werden zwar im nationalen Recht den Anerkennungsentscheidungen anderer Staaten zumindest im Hinblick auf die Flüchtlingsanerkennung in begrenztem Umfang Rechtswirkungen auch in der Bundesrepublik Deutschland beigemessen. Danach gilt das gesetzliche Abschiebungsverbot in den Verfolgerstaat nach § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG auch für ausländische Flüchtlingsanerkennungen auf der Grundlage der GFK.

Mit dieser Regelung hat die Bundesrepublik Deutschland allerdings nur von der nach Völker- und Unionsrecht bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch eine nationale Regelung den Anerkennungsentscheidungen anderer Staaten in begrenztem Umfang Rechtswirkungen auch im eigenen Land beizumessen (vgl. etwa die diesbezügliche Empfehlung des UNHCR im Beschluss Nr. 12 seines Exekutivkomitees aus dem Jahr 1978). In Deutschland genießen im Ausland anerkannte Flüchtlinge schon seit Inkrafttreten des Ausländergesetzes von 1990 (dort § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) den gleichen Abschiebungsschutz wie die im Inland anerkannten, ohne dass ein erneutes Anerkennungsverfahren durchgeführt wird. Durch § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ordnet das nationale Recht eine auf den Abschiebungsschutz begrenzte Bindungswirkung der ausländischen Flüchtlingsanerkennung an. Es besteht aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, gerade kein Anspruch auf eine neuerliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Feststellung subsidiären Schutzes (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AufenthG n.F.) oder eine hieran anknüpfende Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland (BVerwG, Urteil vom 17.6.2014 – 1 C 7/13 –, juris, Rn. 29).

Hinsichtlich des Klägers zu 1. liegen nationale Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vor.

Auch nationale Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen aus den zutreffend im angefochtenen Bescheid aufgeführten Gründen, auf die die Kammer Bezug nimmt, nicht vor. Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8.8.2018 – 1 B 25.18 – Asylmagazin 2018, 376 = juris Rn. 8). Danach kann eine allgemeine Situation der Gewalt im Abschiebezielstaat für sich genommen in Fällen ganz extremer allgemeiner Gewalt („in the most extreme cases of general violence“) eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch eine Abschiebung nach sich ziehen, wenn die Gefahr einer Fehlbehandlung („ill-treatment“) infolge des bloßen Umstands der Anwesenheit einer Person im Zielstaat besteht („where there is a risk of ill-treatment simply by virtue of an individual being exposed to such violence on re-turn“) (vgl. EGMR, Urteile vom 13.12.2016 – 41738/10 [Paposhvili v. Belgium] – HUDOC Rn. 86; vom 23.8.2016 – 59166/12 [J. K. and others v. Sweden] – HUDOC Rn. 53; vom 9.4.2013 – 70073/10 und 44539/11 [H. and B. v. The United Kingdom] – HUDOC Rn. 91 f.; vom 29.1.2013 – 60367/10 [S. H. H. v. The United Kingdom] – HUDOC Rn. 73 und 79; vom 28.6.2011 – 8319/07 und 11449/07 [Sufi and Elmi v. The United Kingdom] – HUDOC Rn. 218 und 241). Dabei verwendet der EGMR für das Beweismaß zu Art. 3 EMRK den Begriff „real risk“. Dies entspricht dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 – 10 C 5.09 – BVerwGE 136, 377 = juris Rn. 22). Auch der EGMR ist in einer Leitentscheidung vom 23. August 2016 bezogen auf den Irak unter Berücksichtigung seinerzeit aktueller Erkenntnismittel davon ausgegangen, die dortige allgemeine Gefahrenlage sei nicht als so ernst anzusehen, dass eine Abschiebung ohne Weiteres eine Verletzung von Art. 3 EMRK wäre (vgl. EGMR, Urteil vom 23.8.2016, a. a. O., Rn. 108 ff).

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei "nichtstaatlichen" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein "verfolgungsmächtiger Akteur" (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 Rn. 25; s.a. Urteil vom 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 - BVerwGE 147, 8 Rn. 25): Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein "Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR <GK>, Urteil vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174; EuGH, Urteil vom 16.

Februar 2017 - C-578/16 PPU [ECLI:EU:C:2017:127], C.K. u.a. - Rn. 68); es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (s.a. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 - 1 B 25.18 - NVwZ 2019, 61 Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. [ECLI:EU:C:2019:219], Ibrahim - Rn. 89 ff. und - C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218], Jawo - Rn. 90 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre" (BVerwG, Urteil vom 4.7.2019 - 1 C 45/18 -, juris Rn. 12).

Für die Erfüllung dieser Grundbedürfnisse gelten nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. So kann etwa der Umstand, dass der betreffenden Person bezogen auf die Unterkunft ein Schlafplatz in einer von Kirchen, Nichtregierungsorganisationen oder Privatpersonen gestellten Notunterkunft oder in einer staatlich geduldeten "informellen Siedlung" zur Verfügung steht, genügen, sofern die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zumindest zeitweilig Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lassen (so auch VGH Mannheim, Beschluss vom 8. November 2021 - A 4 S 2850/21 - juris Rn. 10; vgl. ferner BVerwG, Urteil vom 7. September 2021 - 1 C 3.21 - juris Rn. 22).

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zudem geklärt, dass das wirtschaftliche Existenzminimum immer dann gesichert ist, wenn erwerbsfähige Personen durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können, wobei zu den im vorstehenden Sinne zumutbaren Arbeiten auch Tätigkeiten zählen, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise während der Touristensaison, ausgeübt werden können, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten "Schatten- oder Nischenwirtschaft" angesiedelt sind (BVerwG, Beschlüsse vom 9. Januar 1998 - 9 B 1130.97 - juris Rn. 5 und vom 17. Mai 2006 - 1 B 100.05 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 328 Rn. 11; vgl. in anderem Zusammenhang ferner EuGH, Urteil

vom 2. Oktober 2019 - C-93/18 [ECLI:EU:C:2019:809], Bajratari - Rn. 48; BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 - 1 C 27.19 - Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- und Asylrecht Nr. 123 Rn. 32). Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit der Verelendung nach diesem Zeitraum sein (BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 - BVerwG 1 C 10.21- ).

Es ist nicht vorgetragen worden, dass der Kläger zu 1. bei einer Rückkehr in den Irak nicht in der Lage wäre, sein Existenzminimum und auch das seiner Ehefrau sicherzustellen.

Anders ist dies zur Überzeugung der Kammer im Falle der Klägerin zu 2. Diese leidet aufgrund des Umstandes, dass fast alle ihrer Familienangehörigen durch den IS getötet wurden, an einer posttraumatischen Belastungsstörung und an Depressionen. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die erkennende Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, ist die Klägerin zu 2. nicht in der Lage, bei einer Rückkehr in den Irak, sei es in die Autonome Region Kurdistan oder in ihre Herkunftsprovinz im Zentralirak, dort aufgrund der von ihr geltend gemachten psychischen Schwierigkeiten, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Die Kammer geht davon aus, dass die Depressionen der Klägerin zu 2. diese bei einer Rückkehr in den Irak so treffen würden, dass sie dort auch unter Zuhilfenahme der Unterstützung ihres Ehemannes im Ergebnis nicht mehr zurechtkäme.

Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass das Verhältnis des Klägers zu 1. zu seiner Ehefrau als sogenanntes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis von der zuständigen Ausländerbehörde zu berücksichtigen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO – aktive Nutzungspflicht –). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

